

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Meiersberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.05.2023 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Meiersberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Meiersberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ vom 16.08.2021 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 527,1442 ha
Dies entspricht 1246 Gebühreneinheiten (GE)
Gesamtbeitrag 2023 Gemeinde Meiersberg 5.885,50 Euro
5.885,50 Euro / 1246 GE = 4,72 Euro/GE
zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,79 Euro/GE
Gebührensatz je Gebühreneinheit **5,51Euro/GE**

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 469,1168 ha
Dies entspricht 1143 Gebühreneinheiten (GE)
Gesamtbeitrag 2023 Gemeinde Meiersberg 8.198,28 Euro
8.198,28 Euro / 1143 GE = 7,17 Euro/GE
zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,79 Euro/GE
Gebührensatz je Gebühreneinheit **7,96 Euro/GE**

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet SW Polder 10/11 252,5501 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“ **15,19 Euro/ha**

Einzugsgebiet SW Polder 12 28,7615 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“ **16,31 Euro/ha**

Kalkulation des Deiches Zarow des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gesamtfläche Deich Zarow	85,77 ha
davon Gemeinde Meiersberg	74,07 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Landgraben“	20,95 Euro/ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	39.805,77
Sachkosten	3.980,57
Gemeinkosten	7.961,14
Verwaltungskosten	51.747,48

beitragspflichtige Fläche ohne dingliche Mitglieder insgesamt 27.466,8822 ha

davon Gemeinde Meiersberg 996,2610 ha

(WBV „Uecker-Haffküste“ 527,1442 ha + WBV „Landgraben“ 469,1168 ha) = 3,63 %

3,63 % von 51.747,48 € = 1.878,43 Euro / 2389 GE = 0,79 Euro/GE

Artikel 2 Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Meiersberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Meiersberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ tritt zum 01.01.2024 für 2024 in Kraft.

Meiersberg, 15.05.2023


Seike
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.